

ZUWENDUNGSRICHTLINIE KULTURFÖRDERUNG DES LANDKREISES WOLFENBÜTTEL

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt Zuwendungen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in seinem Fördergebiet.

2. Ziel der Fördermittelvergabe

Laut der Niedersächsischen Verfassung Art. 6 ist es Aufgabe von Land, Gemeinden und Landkreisen, Kunst und Kultur zu schützen und zu fördern. Dazu stellen sie nach § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit“. Der Landkreis Wolfenbüttel trägt mit Zuwendungen (*Institutionelle Förderung / Kontinuierliche Kleinförderung / Projekt- und Konzeptionsförderung*) zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei. Er initiiert Kreativprozesse, schafft kulturelle Identität und Lebensqualität. Ziel ist es, kulturelle Teilhabe und Bildung für alle Bürger*innen im Landkreis zu ermöglichen.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Wolfenbüttel bzw. auswärtige Projekte und Maßnahmen, an denen der Landkreis kooperativ beteiligt ist oder die für den Landkreis von überregionaler Bedeutung sind und deren Aktivitäten (mindestens anteilig) im Landkreis stattfinden.

4. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungen empfangen:

- Verbände und Vereine
- freie Gruppen
- Einzelpersonen
- Einrichtungen und Institutionen
- Städte und Gemeinden des Landkreises

5. Gegenstand der Förderung

Kunst und Kulturerbe einschließlich Brauchtum und Handwerk können ebenso gefördert werden wie Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur sowie Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung.

Zu fördernde Bereiche sind:

- Musik
- Theater
- Literatur
- Tanz
- Bildende Kunst und Neue Medien
- Soziokultur und Zirkus
- Kulturelle Bildung und Kulturvermittlung
- Kulturerbe- und Heimatpflege
- Museumsarbeit
- generationsübergreifende Projekte
- spartenübergreifende Projekte
- hybride Projektformen

6. Zuwendungsverfahren

Zuwendungen zur Kulturförderung erfolgen allgemein in Form von anteiligen Zuschüssen, deren Höhe abhängig ist von dem finanziellen Umfang der Vorhaben, von weiteren Drittmitteln sowie von Eigenmitteln. Förderungsmöglichkeiten weiterer Zuwendungsgeber*innen sind in jedem Fall auszunutzen.

6.1 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden:

- Antragsteller*innen, die ihren Sitz im Landkreis Wolfenbüttel haben,
- Antragsteller*innen, die die Voraussetzung aus Satz 1 nicht erfüllen, wenn sie Veranstaltungen oder Projekte im Landkreis durchführen. Die Förderung erfolgt nur für diese Veranstaltungen oder Projekte.

Vorrangig gefördert werden Projekte, die Kriterien wie kulturelle Teilhabe, kulturelle Bildung, Interkulturalität, Ehrenamtliches Engagement, Intergenerativer Dialog, Interdisziplinarität, Inklusion und / oder Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen des Landkreises aufweisen.

6.2 Art und Umfang der Förderung

INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG (für Institutionen und Einrichtungen ab 10.000 €)

Die *Institutionelle Förderung* fördert die gesamte Institution oder Einrichtung, nicht einzelne Maßnahmen. Die Fördersumme dient der teilweisen Deckung der förderfähigen Gesamtausgaben des*der Zuwendungsempfänger*in und ist nicht zweckgebunden. Für den Antragszeitraum kann für eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren eine konstante jährliche Fördersumme beantragt werden. Ein formloser Folgeantrag muss jährlich bis zum 01. März eingehen.

Mit Kulturträger*innen, die eine *Institutionelle Förderung* erhalten, verabredet der Landkreis Wolfenbüttel schriftliche Vereinbarungen (Zielvereinbarungen), die Aufgaben, Ziele und Leistungen beider Seiten definieren.

Institutionelle Förderung können Einrichtungen, Vereine und Verbände beantragen, die als gemeinnützig anerkannt sind und / oder seit mindestens drei Jahren mit Sitz oder Wirkungskreis im Landkreis bestehen oder im Fördergebiet durch ihre Kunst- und Kulturangebote eine erkennbare öffentliche Resonanz erzeugen, eine Kontinuität ihres Angebots- oder Veranstaltungsprogramms gewährleisten und / oder mit ihrem Angebot einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung des Landkreises leisten.

KONTINUIERLICHE KLEINFÖRDERUNG (bis 9.999 €)

Kleinere Kultureinrichtungen (wie z.B. Chöre oder Heimatvereine) können durch die *Kontinuierliche Kleinförderung* ebenfalls als gesamte Institution zur Deckung ihrer Gesamtausgaben zweckungebunden gefördert werden.

Für einen Zuwendungszeitraum von bis drei Jahren kann eine konstante jährliche Förderung unter 10.000 € beantragt werden. Folgeanträge müssen jedoch jährlich bis zum 01. März des Förderjahres gestellt werden. Ein Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung muss geführt und bis zum 01. März des Folgejahres eingereicht werden.

Kontinuierliche Kleinförderung beantragen können Einrichtungen, Vereine und Verbände, die ihren Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Wolfenbüttel haben oder mit ihrem Angebot einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung des Landkreises leisten.

PROJEKT- BZW. KONZEPTIONSFÖRDERUNG

Gefördert werden einzelne, zeitlich und sachlich abgegrenzte kulturelle Vorhaben. Der Projekthaushalt muss abgrenzbar zum Gesamthaushalt sein.

Allgemein kann die Abdeckung einer verbleibenden Finanzierungslücke beantragt werden, sofern eigene Mittel und Drittmittel nicht ausreichen (Fehlbetragsfinanzierung). Ein Zuschuss durch den Landkreis Wolfenbüttel ist nachrangig. Abweichungen davon, etwa in Form einer Vollfinanzierung, sind in Ausnahmefällen möglich, sofern das Projekt von Gemeinwohlinteresse oder von überregionaler Bedeutung für den Landkreis ist. Besondere Eigenleistungen, u.a. im Sinne von Künstler*innenhonoraren, können in angemessener Höhe und innerhalb einer festgelegten Höchstsumme als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Gewünscht und bevorzugt behandelt werden Projekte, die die Nachhaltigkeitsziele des Landkreises berücksichtigen, die an verschiedenen Orten der Region stattfinden, die mehrere Kulturträger*innen miteinander vernetzen, die eine kreisweite Verortung haben, die eine interkommunale, übergemeindliche Zusammenarbeit und / oder innovative Vorbildfunktion für Kulturarbeit im Landkreis aufweisen.

Projekte, die rein kommerzielle Absichten verfolgen, oder Veranstaltungen, die einem geschlossenen Personenkreis vorbehalten sind, sowie Kosten für allgemeine Verwaltungsaufgaben und Einrichtungsgegenstände die keinen Bezug zum Projektinhalt aufzeigen, sind nicht förderfähig.

Fördervoraussetzung ist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen oder abgeschlossen wurde. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich.

Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden, wobei die Einzelansätze ohne besonderen sachlichen Grund um bis zu 20% abweichen dürfen, soweit die Abweichungen an anderer Stelle kompensiert werden. Der Landkreis kann im Einzelfall, von vornherein oder nachträglich, höhere Abweichungen zulassen. Die Zuwendungsart *Projekt- und Konzeptionsförderung* sieht eine Laufzeit von einem bis zu drei Jahren vor. Für Projekte mit einer mehrjährigen Laufzeit von bis zu drei Jahren kann eine konstante jährliche Fördersumme beantragt werden. Antrag und Bewilligung erfolgen für den Gesamtzeitraum. Formlose Folgeanträge sowie ein Verwendungsnachweis müssen jährlich bis zum 01. März des Folgejahres eingereicht werden.

7. Rechtsgrundlage

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Landkreis Wolfenbüttel entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

8. Antrag

Anträge auf Kulturförderung sind schriftlich und fristgerecht an den Landkreis Wolfenbüttel, Bildungszentrum, Abteilung Kultur und Medien, Harzstr. 2-5, 38300 Wolfenbüttel oder per Mail an servicestellekultur@lk-wf.de zu richten.

Förderanträge müssen sich an den Vorgaben der vorliegenden Zuwendungsrichtlinie Kulturförderung des Landkreises Wolfenbüttel orientieren. Die Fristen sind bei der Abteilung Kultur und Medien zu erfragen. Anträge müssen enthalten:

- Angaben zum*zur Antragsteller*in,
- eine ausführliche Projekt- und Konzeptbeschreibung,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- Angaben zum Durchführungszeitraum.

Ab einer beantragten Zuwendungssumme von über 500 € ist die von der Fachabteilung Kultur und Medien gefertigte Formvorlage zu verwenden. Formvorlagen stellt die Fachabteilung Kultur und Medien.

Nach der Entscheidung über einen Antrag erhalten Antragstellende in jedem Fall, jedoch frühestens nach der jährlichen Genehmigung des Haushalts des Landkreises, einen schriftlichen Bewilligungs- bzw. einen Ablehnungsbescheid.

9. Förderverfahren

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird über Neuanträge für *Institutionelle Förderung* (ab 10.000 €) bzw. *Kontinuierliche Kleinförderung* (bis 9.999 €) für das Folgejahr beraten. Anträge hierfür können bis sechs Wochen vor der letzten Sitzung des Jahres des Verwaltungsrats des Eigenbetriebs Bildungszentrum des Landkreises Wolfenbüttel gestellt werden. Die Antragsfrist ist bei der Fachabteilung Kultur und Medien zu erfragen.

In der Frühjahrssitzung werden i.d.R. Folgeanträge, Verwendungsnachweise und Zielvereinbarungen der *Institutionellen Förderung*, *Kontinuierlichen Kleinförderung* und *Mehrjährigen Projekt- bzw. Konzeptionsförderungen* behandelt.

Anträge auf *Projekt- und Konzeptionsförderung* können laufend eingereicht werden. Die Auswahlverfahren für *Projekt- und Konzeptionsförderung* erfolgen im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen vier- bis fünfmal im Jahr. Anträge sind jeweils mit einem Vorlauf von sechs Wochen zu stellen. Die jeweiligen Antragsfristen sind bei der Fachabteilung Kultur und Medien zu erfragen.

10. Auszahlung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt schriftlich, nach Freigabe des Haushaltes. Der Bewilligungsbescheid enthält neben der genehmigten Zuwendungssumme auch eine von dem*der Zuwendungsempfänger*in zu unterschreibende Verpflichtungserklärung. Die Auszahlung erfolgt nach schriftlichem Abruf der Mittel durch den*die Zuwendungsempfänger*in. Erfolgt der Mittelabruf nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin, verfällt die Zuwendung.

11. Verwendungsnachweis

Bei den Förderungsarten *Institutionelle Förderung* und *Kontinuierliche Kleinförderung* ist ein jährlicher Verwendungsnachweis bis zum 01. März des Folgejahres beizubringen. Bei der Förderart der *Projekt- und Konzeptionsförderung* ist der Verwendungsnachweis zwei Monate nach Ende der Projektlaufzeit zu erbringen. Bei nicht erfolgter Abgabe eines Verwendungsnachweises, kann die Fördersumme zurückgefordert werden.

Bei *Projekt- oder Kleinförderungen* bis 500 € ist lediglich ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Ab einer Zuwendung von über 500 € ist ein vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen mit:

- Endabrechnung und Rechnungsbelegen,
- Sachbericht mit Angaben zum Projektverlauf, ggf. zu notwendig gewordenen Projektänderungen, zu durchgeführten Veranstaltungen sowie zu Zahl und Struktur der Teilnehmenden,

- Projektdokumentationen, Drucksachen und Medienberichte sollten, wenn vorhanden, beigelegt werden.

12. Informationspflicht

Der Landkreis Wolfenbüttel ist durch die Zuwendungsempfängernden unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung eines Projektes entscheidende Änderungen ergeben, die sich auf den Zweck, den Umfang, die Kosten und die Finanzierung des Projektes auswirken.

13. Zuständigkeit der Fördermittelvergabe

Die Verwaltung, hier die Fachabteilung Kultur und Medien, ist zuständig für die Vorbereitung und Prüfung aller eingereicherter Anträge. Zusätzlich werden alle Anträge auf *Institutionelle Förderung*, Anträge auf *Kontinuierliche Kleinförderung* mit einer Fördersumme in der Höhe von über 500 € und Anträge auf *Projekt- und Konzeptionsförderung* mit einer Fördersumme von über 3000 € mit unabhängigen Expert*innen aus dem Kulturbereich beraten und geprüft. Die Expert*innen werden im Vorfeld der Beratung im Fachausschuss von der Abteilungsleitung Kultur und Medien gezielt angefragt. Die Empfehlungen der Fachabteilung sowie der beratenden Expert*innen werden anschließend per Verwaltungsvorlage an den Verwaltungsrat des Eigenbetriebs Bildungszentrum des Landkreises Wolfenbüttel übermittelt.

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Fördermittelvergabe. Ihm liegen alle Anträge zur Kulturförderung vor. Er ist das vorbereitende Gremium für alle politischen Beschlüsse, die Kreisausschuss bzw. Kreistag in kulturellen Angelegenheiten treffen und fasst die Beschlüsse in Vorbereitung auf den Kreistag.

Über die *Institutionelle Förderung* (ab 10.000 €) und die *Kontinuierliche Kleinförderung* ab 501 € bis 9.999 €, also über eine langfristige Festbetragsfinanzierung, entscheidet der Kreistag auf Basis der Beschlussfassung des Verwaltungsrats für das jeweils nächste Haushaltsjahr.

Über die *Kontinuierliche Kleinförderung* bis 500 € entscheidet der Verwaltungsrat.

Im Bereich der *Projekt- und Konzeptionsförderung* entscheidet:

- die Fachabteilung Kultur und Medien über Zuwendungen bis zu 500 €,
- die Landrätin / der Landrat über Zuwendungen bis zu 3.000 €,
- der Verwaltungsrat bei Zuwendungen von 3.001 € bis 9.999 €,
- der Kreistag bei Zuwendungen über 10.000 €.

14. Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt ab dem 01.01.2022 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2026 in Kraft.